

§ 60a UrhG:

neue Regelungen zum elektronischen Semesterapparat ab 01.03.2018

A. Was darf in einen elektronischen Semesterapparat eingestellt werden?

1. Vollständig

- Einzelne Abbildungen (insbesondere Photographien)
- Einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften

Keine Aufsätze aus Zeitungen oder sog. Publikumszeitschriften (auch Kioskzeitschriften genannt, klass. Bsp.: „Der Spiegel“ oder „Focus“).¹

Ausnahme: Artikel des F.A.Z.-Bibliotheksportals dürfen in digitalen Semesterapparaten genutzt werden.

- Werke geringen Umfangs
 - Druckwerke bis zu 25 Seiten
 - Noten bis zu 6 Seiten
 - Filme bis zu 5 Minuten
 - Musik bis zu 5 Minuten
- Vergriffene Werke; unabhängig wie lang sie schon vergriffen sind

Ein Werk ist vergriffen, wenn es nicht mehr im Buchhandel oder über den Verlag käuflich in digitaler oder physischer Form zu erwerben ist (gilt auch für Tages- und Publikumspressen).

- Gemeinfreie Werke

Im Grundsatz erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Im Anschluss daran kann das Werk frei genutzt werden.²

2. Bis zu 15 % eines Werkes

- Darüber hinaus können bis zu 15% eines Werkes in den elektronischen Semesterapparat eingestellt werden.

Bei Textwerken³ sind für die Berechnung der 15 % sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht. Leerseiten und Seiten mit überwiegend Abbildungen zählen somit nicht mit.

- Aufgrund von Übergangsregelungen für E-Medien und deren Lizenzverträgen empfiehlt sich derzeit noch das Setzen von Hyperlinks statt der direkten Bereitstellung der Werke im Rahmen der Elektronischen Semesterapparate.

¹ Hier müssen Sie ggf. mit dem Setzen eines Hyperlinks arbeiten.

² In Digicampus können Sie gemeinfreie Werke der Einfachheit halber auch in der Lizenzkategorie „Werk mit freier Lizenz“ einstellen.

³ Nach der neuen Rechtslage können auch bis zu 15% eines Schulbuches in einen elektronischen Semesterapparat eingestellt werden.

B. Welche weiteren Voraussetzungen sind für den elektronischen Semesterapparat zu beachten?

- Abgeschlossener Teilnehmerkreis
- Die Werke dienen der Veranschaulichung in Unterricht und Lehre (auch Vor- und Nachbereitung)
- Quellenangabe für jedes eingestellte Werk
- Für die Dauer der Lehrveranstaltung (i.d.R Semester) bzw. bis zur Prüfung „zum Abschluss des Unterrichts“ (auch, wenn die Prüfung erst im Folgesemester stattfindet)

C. Was erlaubt § 60a UrhG darüber hinaus?

- Vervielfältigungen und Verteilung eines Werkes/Werkteils (siehe A.1. und A. 2.) innerhalb einer Lehrveranstaltung in Papier- oder digitaler Form; d.h. auch der Versand einer Datei per E-Mail an die KursteilnehmerInnen ist gestattet.
 - Erstellung eines Semesterapparates mit Papierkopien von Werken/Werkteilen (siehe A.1. und A.2.)
 - Öffentliche Wiedergabe eines Werkes/Werkteils (Siehe A.1. und A.2.) im Rahmen einer Lehrveranstaltung.
 - Auch für diese Handlungen sind die jedoch die Voraussetzungen unter B. zu beachten.
-

Vertiefende Informationen zum Urheberrecht in der Hochschullehre:

Förster, Achim: Urheberrechts-FAQ Hochschullehre

<https://urheberrecht.fhws.de/faq-urheberrecht/>